BEKANNTMACHUNG

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Plansicherungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“ aufgestellt wird. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2019 bekannt gemacht. Die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 02.09.2021 bis einschließlich 05.10.2021 statt. Der Planungs- und Bauausschuss hat den Bebauungsplan Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“ in seiner Sitzung am 24.11.2021 gebilligt.

Der Umgriff des Bebauungsplans Nr. 1.4 "Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“ umfasst das Stadtzentrum (wie insbesondere die Grundstücke um die Hauptstraße und Teilbereichen der Augsburger Straße, Dachauer Straße, Schöngeisinger Straße, Pucher Straße, Münchner Straße und Leonhardsplatz) südlich der Kapellenstraße, westlich der Feuerhausstraße, östlich der Kapuziner Straße und nördlich der Luitpoldstraße, Gemarkung Fürstenfeldbruck, und ergibt sich aus folgendem Lageplan (rot umrandet)

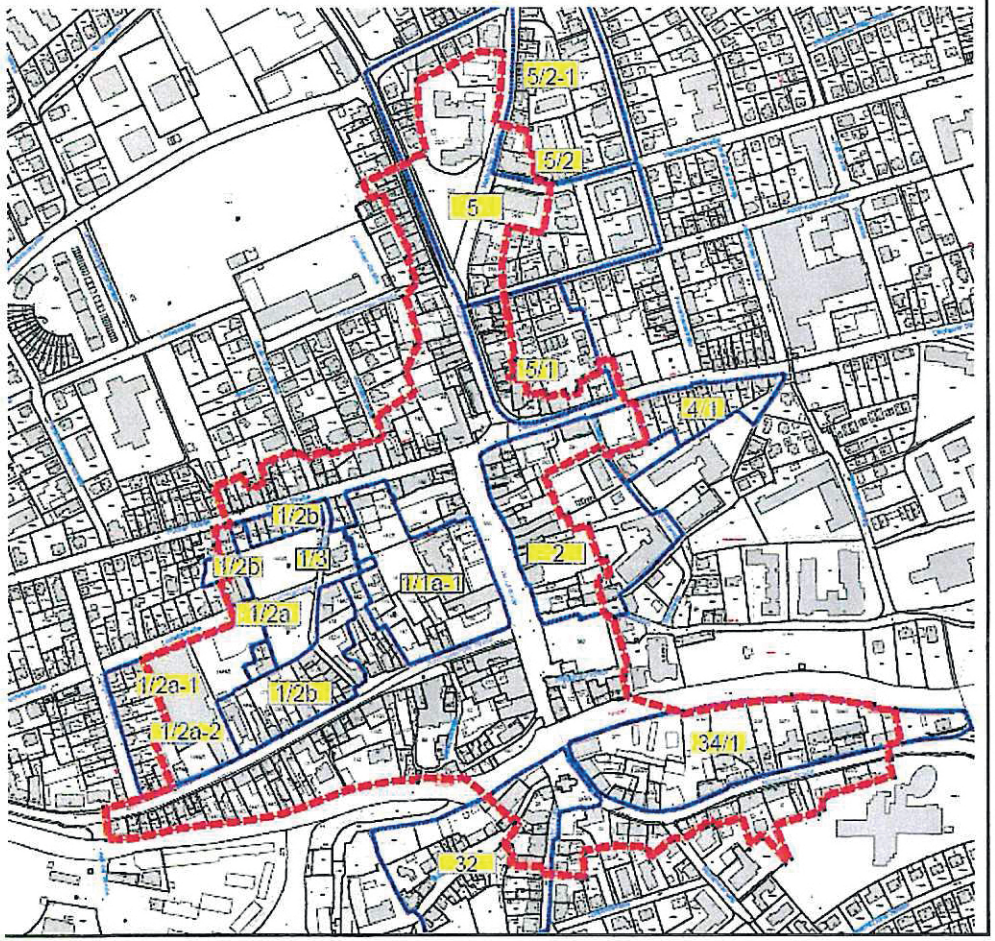

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“ ist die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Eignungsgebiet Innenstadt unter Berücksichtigung des am 27.10.2015 vom Stadtrat beschlossenen Vergnügungsstättenkonzepts im gesamten Stadtgebiet.

Der Bebauungsplans Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“ in der Fassung vom 24.11.2021 sowie der Entwurf der Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.12.2021 bis einschließlich 08.02.2022

auf der Homepage der Stadt Fürstenfeldbruck unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Bauamt (Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31, Zi. 214) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollten in den textlichen Festsetzungen auf nicht öffentlich zugängliche Vorschriften verwiesen werden, sind diese ebenfalls im Bauamt einsehbar.

Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 kommt es derzeit zu verschiedenen Einschränkungen. Sollte eine Einsicht deshalb nicht möglich sein, werden wir Ihnen den Bebauungsplan auf anderem Wege zukommen lassen. Melden Sie sich hierfür bitte entweder per Post (Stadt Fürstenfeldbruck, Bauverwaltung, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck) oder per E-Mail (bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de) oder telefonisch unter 08141/281-4200 bei uns.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Fürstenfeldbruck, den 07.12.2021
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Stangl
2. Bürgermeister

BAYERN · STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Siegel

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
Angeheftet am: 15.12.2021
Abgenommen am: 09.02.2022 .....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)